



## Berechnung des Tourismusbeitrages für 2022

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Die Bemessungsgrundlage des Abgabenschuldners richtet sich danach, in welche Abgabengruppe er auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig und der Einreihung der Gemeinde in eine von drei Ortsklassen fällt.

Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabengruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile des Jahres 2020 abgabepflichtig sind:

Siehe dazu **Abgabengruppenverordnung LGBL.Nr. 1/1992 idgF.**

Abgabengruppe 1 <b>90 v. H.</b>	Abgabengruppe 4 <b>30 v. H.</b>	Abgabengruppe 6 <b>10 v. H.</b>
Abgabengruppe 2 <b>70 v. H.</b>	Abgabengruppe 5 <b>15 v. H.</b>	Abgabengruppe 7 <b>5 v. H.</b>
Abgabengruppe 3 <b>50 v. H.</b>		

Frastanz ist in Ortsklasse **C** eingereiht, der Hebesatz für 2022 wurde mit **0,06 v. H.** festgesetzt.

### Beispiel:

<i>Umsatz</i>	<i>Umsatzanteil Lt. Abgabengruppe</i>	<i>Bem.Grundlage</i>	<i>Hebesatz</i>	<i>Tourismusbeitrag</i>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<i>Nettoumsatz</i> X	% v.H.	<i>Bem.Grundlage</i> X	% 0,06 v. H. = <b>Tourismusbeitrag</b>	
			(auf volle 10Cent auf- bzw. abrunden)	

### Berechnung der Abgabe bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2021:

Für die im Jahre 2021 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2021 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2022, der mit dem Hebesatz 0,06 v. H. zu errechnen ist. Für das Jahr 2022 ist derselbe Umsatz um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen und daraus, mit dem Hebesatz 0,06 v.H. für 2022 der Tourismusbeitrag zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge gilt als Fälligkeit der **15. Juni 2022.**

### Berechnung der Abgabe bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022:

Für alle diejenigen, welche im Jahr 2022 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahr 2023 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EURO 30,00 liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung – diese kann auch per Email: [astrid.gassner@frastanz.at](mailto:astrid.gassner@frastanz.at), erfolgen.

Sollten bei der Selbstberechnung des Tourismusbeitrages noch Fragen auftreten, so stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nummer: 05522/51534-15 zur Verfügung.